



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.01.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

#### A Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 (1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen öffentlich zugänglich zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) ist der Landkreis Greiz Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Greiz. Er hat die Aufgabe, den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu planen, zu organisieren und zu finanzieren. Er ist für die Sicherstellung einer ausreichenden und wirtschaftlichen Verkehrsbedienung verantwortlich. Der Landkreis Greiz ist damit zuständige örtliche Behörde im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

#### B Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Der Kreistag des Landkreises Greiz hat mit Beschluss Nr. 385/2009 vom 24.02.2009 beschlossen, mit der Durchführung von öffentlichen Verkehrsleistungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Greiz folgende Unternehmen zu betrauen:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz  
Geraer Straße 7, 07973 Greiz

RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH  
Leibnizstraße 74, 07548 Gera

Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum  
Wiesenring 29, 07554 Korbußen

Omnibusbetrieb Hartmut Piehler  
Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt

Mit Geltung ab 03.12.2009 wurden mit den Betreibern Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge abgeschlossen. Darin sind Art und Umfang der Leistungserbringung geregelt. Grundlage bildet darüber hinaus der geltende Nahverkehrsplan.

Die Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb des Linienverkehrs gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar erteilt.

Der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang entspricht dem jährlich genehmigten Fahrplan. Für das Berichtsjahr 2017 stellt sich der Leistungsumfang nach Unternehmen wie folgt dar:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz	2.168.298,1 Fahrplankilometer
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH	992.381,3 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum	288.093,8 Fahrplankilometer
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler	264.101,3 Fahrplankilometer

#### C Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Nach § 2 Abs. 1 ThürÖPNVG ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und soll im Interesse der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

#### 1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Schienegebundene Verkehre werden durch den Landkreis Greiz als Aufgabenträger nicht betrieben.

Im Landkreis Greiz werden insgesamt

10 Linien im Stadtbusverkehr und  
38 Linien im Regionalbusverkehr

betrieben. Die Stadtbuslinien erschließen die Kreisstadt Greiz und die Städte Zeulenroda und Weida. Die Regionalbuslinien verbinden die Zentren im Landkreis und erschließen die Gemeinden und Ortsteile. Insgesamt 17 Linien führen in die kreisfreie Stadt Gera. 11 Linien schaffen die Verbindung mit angrenzenden Landkreisen, davon 5 auch in den Freistaat Sachsen.

Die Verkehrsangebote sind in Abhängigkeit von der Nachfrage und entsprechend den Vorgaben des Nahverkehrsplanes verknüpft und die Fahrpläne aufeinander abgestimmt.

Im Berichtszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurden insgesamt 3.712.874,5 Fahrplankilometer genehmigt, davon 763.608,2 im Stadtbusverkehr und 2.949.266,3 im Regionalbusverkehr.

#### a) Stadtbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 1	PRG	Schönfeld	Elsterberg	Dölau	Mo - So	156.907,0
Linie 3	PRG	Greiz	Gommla	Silberloch	Mo - So	43.656,6
Linie 5	PRG	Greiz	Schönfeld	Waltersdorf	Mo - So	93.452,5
Linie 6	PRG	Greiz	Greiz	Pohlitz	Mo - So	145.576,2
Linie 7	PRG	Greiz	Waldhaus	Herrenreuth	Mo - Fr	24.687,2
Linie 11	PRG	Greiz	Hasental		Mo - Sa	7.391,0
Linie 12	PRG	Greiz	Greiz	Moschwitz	Mo - So	51.257,2
Linie 13	PRG	Greiz	Laagweg		Mo - Fr	6.274,4
Linie 30	PRG	Stadtverkehr Zeulenroda			Mo - Fr	16.951,0
Linie 30	PRG	Rufbus Zeulenroda			Mo - So bei Bedarf	173.412,8
Linie 217	RVG	Stadtverkehr Weida			Mo - Fr	28.462,5

#### b) Regionalbusverkehr

Linien-Nr.	Betreiber	von	bis	über	Bedienung	Fahrplankilometer
Linie 2	PRG	Bernsgrün	Elsterberg	Arnsgrün	Mo - Fr	51.328,1
Linie 14	PRG	Greiz	Reichenbach	Friesen	Mo - Sa	42.385,7
Linie 18	PRG	Greiz	Reudnitz	Kahmer	Mo - Sa	76.072,9
Linie 20	PRG	Greiz	Seelingstädt	Teichwolframsdorf	Mo - Fr	107.517,2
Linie 21	PRG	Greiz	Berga	Waltersdorf	Mo - Fr	49.062,0
Linie 22	PRG	Berga	Berga	Waltersd./Großkund.	Mo - Fr	27.493,3
Linie 23	PRG	Greiz	Greiz	Naltschau/Wellsdorf	Mo - Fr	36.545,4
Linie 24	PRG	Greiz	Zeulenroda	Göttendorf	Mo - Fr	63.560,2
Linie 25	PRG	Greiz	Zeulenroda	Langenwetzendorf	Mo - So	190.033,1
Linie 27	PRG	Greiz	Gera	Weida	Mo - Fr	146.718,3
Linie 28	PRG	Zeulenroda	Gera	Weida	Mo - Sa	273.560,1
Linie 32	PRG	Zeulenroda	Niederböhmersdorf		Mo - Fr	0,0
Linie 34	PRG	Zeulenroda	Auma	Dörtendorf	Mo - Fr	30.874,6
Linie 35	PRG	Zeulenroda	Zeulenroda	Pahren/Förthen	Mo - Fr	31.677,3
Linie 36	PRG	Zeulenroda	Dobia	Pöllwitz	Mo - Fr	73.719,6
Linie 40	PRG	Zeulenroda	Neustadt	Auma	Mo - Sa	101.522,6
Linie 45	PRG	Zeulenroda	Auma	Stelzendorf	Mo - Fr	32.351,2
Linie 200	RVG	Gera	Hermisdorf	St. Gangloff	Mo - Sa	97.376,1
Linie 202	RVG	Gera	Schwarzbach	Münchenbernsdorf	Mo - Sa	98.421,0
Linie 203	RVG	Gera	Eisenberg	Crossen	Mo - Sa	123.692,1
Linie 204	RVG	Gera	Eisenberg	Tautenhain	Mo - Sa	124.402,4
Linie 205	RVG	Gera	Gera	Rüdersdorf	Mo - Fr	44.630,1
Linie 208	RVG	Gera	Heuckewalde	Pölzig	Mo - Fr	92.634,7
Linie 211	Fa. Herzum	Gera	Beiersdorf	Ronneburg	Mo - So	247.749,4
Linie 212	Fa. Piehler	Gera	Friedmannsdorf	Seelingstädt	Mo - Sa	122.997,8
Linie 213	RVG / Fa. Piehler	Gera	Zwickau	Werdau	Mo - So	170.139,3
Linie 216	PRG	Weida	Hohenölsen	Staitz	Mo - Fr	34.137,0
Linie 218	PRG	Weida	Seelingstädt	Wolfersdorf	Mo - Fr	58.972,3
Linie 219	RVG	Gera	Seelingstädt	Linda	Mo - Fr	66.434,5
Linie 220	RVG	Seifersdorf	Weida	Crimla	Mo - Fr	23.843,0
Linie 221	RVG	Gera	Seifersdorf	Schafpreskeln	Mo - Fr	9.618,0
Linie 222	RVG	Gera	Hermisdorf	Kraftsdorf	Mo - Fr	37.535,3
Linie 223	Fa. Herzum	Gera	Ronneburg	Kauern	Mo - Sa	40.344,4
Linie 225	RVG	Weida	Münchenbernsdorf	Großsebersdorf	Mo - Fr	47.573,4
Linie 226	RVG	Weida	Wünschendorf	Meilitz	Mo - Fr	17.229,2
Linie 227	RVG	Weida	Forstwolfersdorf	Niederpöllnitz	Mo - Fr	85.613,3
Linie 233	RVG	Gera	Birkhausen	Hundhaupten	Mo - Fr	28.022,7
Linie 353	RVG	Gera	Schmölln	Ronneburg	Mo - Fr	43.478,7



## 2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Im Berichtszeitraum standen in den Unternehmen 96 Busse für die Durchführung der Linienleistungen zur Verfügung, die bei Bedarf zum Einsatz kommen. Für die Durchführung der Rufbusleistungen kommen PKW von Nachauftragnehmern zum Einsatz.

Die Linienbusse sind mit Fahrscheinverkaufssystem, Bordrechner, Fahrtziel- und Haltestellenanzeige entsprechend dem Stand der Technik je nach Alter des Fahrzeugs ausgestattet.

Der geltende Nahverkehrsplan sowie die Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge treffen Festlegungen zu Qualitätsstandards. Die Qualität wird regelmäßig durch die Betreiber nachgewiesen und vom Landkreis Greiz bei Bedarf überprüft.

## 3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Im Berichtszeitraum wurden durch die Verkehrsunternehmen folgende Leistungen erbracht:

Unternehmen	Tatsächlich erbrachte Fahrplankilometer 2017	davon Fremdleistung
PRG	2.186.884	295.415
RVG	998.809	44.726
Fa. Herzum	288.094	0
Fa. Piehler	264.101	0

Für die Leistungserbringung hat der Landkreis Greiz als Aufgabenträger auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages Greiz und der Verkehrsfinanzierungs- und Verkehrsqualifizierungsverträge folgende Ausgleichsleistungen an die Betreiber geleistet:

PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Geraer Straße 7, 07973 Greiz	1.546.117,00 Euro
RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH Leibnizstraße 74, 07548 Gera	1.244.539,00 Euro
Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum Wiesenring 29, 07554 Korbußen	205.969,00 Euro
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler Chursdorf Nr. 18, 07570 Seelingstädt	165.445,00 Euro

Der Landkreis Greiz hat im Berichtszeitraum insgesamt 3.162.070,00 Euro an Ausgleichszahlungen an die Betreiberunternehmen geleistet. Davon entfällt auf die Finanzhilfen des Freistaates Thüringen gemäß der Richtlinie zur Förderung einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung im Straßenpersonennahverkehr in Thüringen vom 19.10.2015 ein Betrag in Höhe von 536.888,00 Euro. Der Betrag von 2.625.182,00 Euro entfällt auf eigene Mittel des Landkreises Greiz.

Kontakt: Landratsamt Greiz  
Büro Landrat / Beteiligungsverwaltung  
Büroleiter  
Tel. 03661 876 260  
Fax: 03661 876 77260  
E-Mail: buero.landrat@landkreis-greiz.de  
Internet: www.landkreis-greiz.de

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 25.09.2018 und 27.11.2018 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen.

Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH

- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Daseinsvorsorge Greiz GmbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2017 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106 aus.

### vom 14. Januar bis 22. Januar 2019

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr
aus.	

Greiz, den 2018-11-29

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 2.041.983,97 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.514,66 Euro festgestellt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.514,66 Euro wird auf neue Rechnungsvorgetragen.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz Herrn Torsten Wagner und dem stellvertretenden Werkleiter Herrn Tino Kepsch wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SGH Treuhand GmbH für den Jahresabschluss 2017 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, Zeulenroda, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der ThürEBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hof, den 04. Juni 2018  
gez. Josef Hauke  
SGH Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfer  
„Siegelabdruck“

3. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Straße 6,



## Greiz

Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 106 aus.

**vom 14. Januar bis 22. Januar 2019**

montags von 7.30 bis 15.00 Uhr  
 dienstags von 7.30 bis 17.00 Uhr  
 mittwochs von 7.30 bis 15.00 Uhr  
 donnerstags von 7.30 bis 18.00 Uhr  
 freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr  
 aus.

Greiz, den 2018-11-28

gez. Martina Schweinsburg  
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen Aue 10, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Gemarkung Kahmer**

**Sickerleitungen, Entleerungsleitungen, Schächte**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	4	88
6	4	94/2
157	4	79
157	8	170/3
157	8	175/2
161	8	169/1
161	8	170/4
161	8	175/1
168	8	172/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unterneh-

men dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag  
 Zschiegner  
 Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM Greiz) gemäß § 8 Abs. 3 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb KSM

Der Kreistag Greiz hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die Berufung des Werkleiters für den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz beschlossen.

Mit Wirkung zum 01.10.2018 wurde als Werkleiter Herr Torsten Bernstein berufen.

gez. Martina Schweinsburg  
 Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## 8. Mietspiegel des Landkreises Greiz Gültig ab 01.01.2019

Der Landkreis Greiz hat sich bereits im Jahr 2004 mit seinen Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Erstellung eines einfachen Mietspiegels für den gesamten Landkreis Greiz bekannt.

Er bildet das örtliche Mietniveau auf breiter Informationsbasis ab, steht allen Bürgern des Landkreises zur Verfügung und setzt daher Mieter und Vermieter in die Lage, sich Kenntnis über die im Mieterhöhungsverfahren wichtigen Daten zu verschaffen.

In Zusammenarbeit von Vertretern der Mieter- und Vermieterverbände und Mietpreissachverständigen entstand so zum 01.01.2005 der 1. Mietspiegel unseres Landkreises, erstellt vom Landratsamt Greiz, Bereich Wohnungsbauförderung.

Dem zum 01.01.2019 fortgeschriebenen aktualisierten einfachen Mietspiegel unseres Landkreises liegt ebenfalls wieder die Zustimmung ortsansässiger Vertreter der Mieter- und Vermieterverbände vor, sodass wir den Empfehlungen gerecht werden, den einfachen Mietspiegel alle 2 Jahre der Marktentwicklung anzupassen. Durch Auswertung des in den letzten 4 Jahren erfassten Datenmaterials von insgesamt 3.345 Wohnungen im Landkreis Greiz entstand erneut eine fundierte, repräsentative und zeitnahe Mietspiegelaktualisierung.

Die Kaltmieten der Zeitspanne vom 01.09.2014 - 31.08.2016 als Bestandteil des letzten Mietspiegels wurden durch die Einarbeitung der Daten der vergangenen 2 Jahre (01.09.2016 - 31.08.2018) im neuen Mietspiegel fortgeschrieben. So werden entsprechend dem Gesetz (§ 558 Abs.2 BGB) die Mieten im Mietspiegel berücksichtigt, die in den letzten vier Jahren vor dem Stichtag vereinbart oder geändert worden sind.

Die durchschnittliche Nettokaltmiete aller gemeldeten und eingearbeiteten Mietwerte beträgt in unserem Landkreis 4,76 Euro/m<sup>2</sup>.





Der aktualisierte Mietspiegel des Landkreises Greiz widerspiegelt die Mietpreise je Quadratmeter Wohnfläche nach Größe, Beschaffenheit und Ausstattung der unterschiedlichen Wohnungstypen im Landkreis.

Bei den im Mietspiegel dargestellten ortsüblichen Vergleichsmieten handelt es sich um **Nettokaltmieten** (Grundmieten) pro Quadratmeter Wohnfläche.

Der Mietspiegel gilt ausschließlich für Mietwohnungen des frei finanzierten Wohnungsbaus.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gilt er nicht für:

- o preisgebundene und geförderte Wohnungen,
- o Wohnungen in Studenten- oder Jugendwohnheimen,
- o Wohnungen mit Neuvermietung bzw. Mietpreisänderung länger als 4 Jahre zurückliegend,
- o Wohnungen, die von Eigentümern selbst oder gewerblich genutzt werden bzw. leerstehende Wohnungen

Der vorliegende Mietspiegel legt keine Mietpreise fest, sondern ist eine Orientierungshilfe zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete.

#### Welche Funktionen erfüllt ein Mietspiegel?

Folgende Funktionen sollen durch den Mietspiegel realisiert werden:

- Mittel zur unkomplizierten und kostengünstigen außergerichtlichen Einigung zwischen Mieter und Vermieter
- Formales Begründungsmittel für Mieterhöhungsverlangen der Vermieter
- Grundlage für die Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei Mietrechtsverfahren sowie Strafprozessen und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen von § 291 Strafgesetzbuch und § 5 Wirtschaftsstrafgesetz.

Regelungen zur Miethöhe sind vor allem in den §§ 556 – 561 BGB dokumentiert. Nach diesen gesetzlichen Regelungen gilt, dass ein Vermieter unter nachfolgend genannten Umständen die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen kann. Grundlage bzw. Bezugsgröße ist der jeweilige auf einen bestimmten Wohnungstyp bezogene ortsübliche und somit in den einzelnen Kommunen unterschiedliche Quadratmeterpreis der Wohnfläche (Nettokaltmiete – ohne Heiz- und Betriebskosten).

Es gibt nach § 558 BGB vier verschiedene Möglichkeiten, diese ortsübliche Miete als Grundlage eines Mieterhöhungsverlangens zu ermitteln:

1. Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen,
2. Berufung auf ein Sachverständigengutachten,
3. Berufung auf den Mietspiegel der jeweiligen Kommune,
4. Berufung auf eine Mietdatenbank

#### Was sind die Voraussetzungen für ein rechtmäßiges Mieterhöhungsverlangen?

Ein Vermieter kann nach dem Gesetz die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses grundsätzlich nur dann verlangen, wenn

- o die Miete seit 15 Monaten unverändert ist,
- o die neue Miete die ortsüblichen Entgelte nicht übersteigt
- o der Mietzins innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB (Veränderung Betriebskosten) abgesehen, die vorgegebenen gesetzlichen Kappungsgrenzen nicht überschreitet.

Die „ortsübliche Vergleichsmiete“ und die „Kappungsgrenze“ sind jeweils für sich allein bereits wirksame Schranken für das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters.

Vermieter, die einen Mietpreis verlangen, der die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20% (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder um mehr als 50% (§ 291 Strafgesetzbuch) überschreitet, verhalten sich rechtswidrig und können entsprechend genannter Vorschriften belangt werden.

#### Wie werden Wohnungen vergleichbar?

Um mit dem vorliegenden Mietspiegel arbeiten zu können, muss die jeweils betroffene Wohnung dem entsprechenden Feld in der Mietspiegeltabelle zugeordnet werden können.

Nach § 558 Abs. 2 BGB bestimmen

- o Art
- o Größe
- o Beschaffenheit
- o Ausstattung
- o und Lage

den Mietpreis einer Wohnung und machen Wohnungen untereinander vergleichbar.

Im Folgenden werden die Wirkung und Anwendung dieser Faktoren im Mietspiegel des Landkreises Greiz beschrieben.

#### Art

Dieses Vergleichsmerkmal zielt auf die Gebäudeart (Einfamilienhäuser,

Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser). Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind eher im ländlichen Bereich von Bedeutung. Im Mietspiegel des Landkreises Greiz wurden sie berücksichtigt, sofern nicht Ausschlusskriterien gelten (siehe Absatz „Welche Wohnungen wurden nicht berücksichtigt“ Seite 1).

#### Größe

Für das Vergleichsmerkmal „Größe“ sind die Quadratmeter der Räume, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, am aussagefähigsten. Zur Wohnflächenberechnung wird auf die bis zum 31.12.2003 gültige „II. Berechnungsverordnung (II. BV)“ verwiesen (s. Anlage 6). Zum 01.01.2004 trat die neue „Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)“ (s. Anlage 5) in Kraft. Sie ersetzt die entsprechenden Paragraphen der II. BV.

Die Einteilung der Wohnungsgröße erfolgt nach folgenden Kategorien:

- o bis 45,00 m<sup>2</sup>
- o 45,01 m<sup>2</sup> - 60,00 m<sup>2</sup>
- o 60,01 m<sup>2</sup> - 75,00 m<sup>2</sup>
- o 75,01 m<sup>2</sup> - 85,00 m<sup>2</sup>
- o ab 85,00 m<sup>2</sup>

#### Beschaffenheit

Das Merkmal „Beschaffenheit“ (monolithische Bauweise, Plattenbauweise) wird durch das Baujahr/ Fertigstellungsjahr (nicht Sanierungsjahr) ausgedrückt. Entsprechend den regionalen Gegebenheiten wurde von der Arbeitsgruppe folgende Baualtersklassifizierung vorgenommen:

1. Baujahr vor 1946
2. Baujahre 1946 - 1973
3. Baujahre 1974 - 1990 (komplexer Wohnungsbau/Plattenbau)
4. Baujahr ab 1991

#### Lage

Eine konkrete Erfassung der Wohnlage im Sinne von Kartenmaterial kann derzeit nicht vorgenommen werden. Einerseits muss beobachtet werden, wie sich laufende städtebauliche Maßnahmen auf die Siedlungsstruktur auswirken, andererseits ist die Entwicklung von Verkehrsströmen abzuwarten. Auf der Grundlage der Erfahrungen der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Institutionen bei der Realisierung von Wohnwünschen wurden Kriterien für Punktwerte erstellt.

- a) Anlage 1a) - Attraktivität der jeweiligen Gemeinde als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)  
Vermieter können die Infrastruktur der Gemeinde nicht beeinflussen, da diese von überregionalen politischen Planungsentscheidungen (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungsplan usw.) abhängig ist. Daher wird der hier ermittelte Punktwert lediglich mit dem Faktor 1,0 gewichtet.
- b) Anlage 1b) - die Lage der Wohnung im Wohnumfeld  
Das Wohnumfeld kann von Vermietern aktiv mitgestaltet werden. Daher wird hier der ermittelte Punktwert mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

#### Ausstattung

Dieses Vergleichsmerkmal - Anlage 2 - bewertet vor allem

- Heizungsart
- Toiletten/ Bad/ Dusche,
- Wohnkomfort
- Gebäudesubstanz
- Modernisierungsgrad

Die Investitionskosten für das Ausstattungsniveau trägt üblicherweise der Vermieter. Wegen seiner enormen Bedeutung auf Angebot und Nachfrage wird daher der rechnerisch ermittelte Punktwert „Ausstattung“ mit dem Faktor 3,0 gewichtet.

#### Wohnqualität

Im vorliegenden Mietspiegel ergibt sich das Kriterium „Wohnqualität“ aus der Summe der gewichteten Merkmalpunkte „Lage“ (Infrastruktur und Wohnumfeld) und „Ausstattung“.

Es wird unterschieden in:

- einfache Wohnqualität
- gute Wohnqualität
- sehr gute Wohnqualität

#### Wie arbeiten Sie mit dem Mietspiegel?

Um die Miete (Nettokaltmiete) Ihrer Wohnung mit der ortsüblichen Miete für Ihre Wohnung vergleichen zu können, sollten Sie so vorgehen:

1. Sie ermitteln für Ihre Wohnung folgende individuellen Merkmale:

- a) Größe;
- b) Beschaffenheit (Baujahr/ Fertigstellungsjahr);
- c) Wohnungsqualität (Berücksichtigung von individueller Standort- und Wohnlage sowie Ausstattung/ Modernisierungsstand) – Anlagen 1a, 1b und 2



Greiz

2. Das für Ihre Wohnung in Betracht kommende Mietspiegelfeld finden Sie, indem Sie die ermittelten Merkmale Ihrer Wohnung mit denen in der Tabelle vergleichen.

Im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle finden Sie dann die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte.

Bei einem ausgeglichenen Verhältnis von wohnwerterhöhenden und wohnwertmindernden Merkmalen kann der im Mietspiegel ausgewiesene

Mittelwert als ortsübliche Miete für diese Wohnungen angesehen werden.

Der Mietspiegel des Landkreises Greiz soll als Richtlinie zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete dienen. Er hat Abbildfunktion für die real ermittelten Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes des Landkreises Greiz und bietet den Mietpartnern eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung die Miethöhe zu vereinbaren. Der Mietspiegel des Landkreises Greiz ist vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 gültig. Seine Fortschreibung durch den Landkreis Greiz ist vorgesehen.

**Ausfüllhinweis :** innerhalb der 3 Spalten je Zeile maximal 1 Wertung möglich !

**Anlage 1 - Wohnlage**

**a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur)**

Voraussetzungen:	wenig attraktiver Standort ( je Treffer + 0,5)	attraktiver Standort ( je Treffer + 1)	sehr attraktiver Standort ( je Treffer + 2)
<b>Ortschaft mit:</b>			
Versorgung mit <b>WtB</b> nur durch fahrende Händler gesichert	+		
einfache Dienstleistungen, keine Verwaltung	+		
Landgasthof			+
	+	+	+
			+
		+	+
			+
ÖPNV- Verbindung zur nächstgelegenen Stadt (Bus/ Bahn)	+		
		+	+
		+	+
		+	+
		+	+
		+	+
		+	+
Anbindung an das Landesstraßennetz	+		
Summe Spalte 1 =		Summe Spalte 2 =	Summe Spalte 3 =

**Gesamtpunkte (Spalte1-3) der Anlage 1a) Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur) :**  (Maximum: 24 Punkte)



**Ausfüllhinweis:** bis zur 2. Doppellinie je Zeile nur eine Wertung möglich !

**Anlage 1 - Wohnlage**

**b) Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses der betreffenden Wohnung**

kennzeichnende Merkmale:	einfache Wohnlage ( je Treffer - 1 )	mittlere Wohnlage (je Treffer + 1)	gute Wohnlage (je Treffer + 3)
<b>a) Bebauung/ Bauweise</b> (nur eine Wertung je Zeile möglich)	überwiegend geschlossene und stark verdichtete Bebauung Bebauung in mehr- bis hochgeschossiger Bauweise unzureichend oder fehlen völlig	dichte bis aufgeschlossene Bebauung Bebauung in der Regel in mehrgeschossiger Bauweise vereinzelte Freiflächen bzw. teilweise Durchgrünung	aufglockerte Bebauung Bebauung mit überwiegend 1- bis 3- geschossiger Bauweise gute Begrünung des gesamten Wohnumfeldes
<b>b) Frei- und Grünflächen</b> (nur eine Wertung je Zeile möglich)	ungünstige Licht- und Luftverhältnisse	ungünstige Licht- oder Luftverhältnisse	heller, freundlicher Standort
<b>c) Infrastruktur</b> (nur eine Wertung je Zeile möglich)	Einkaufsmöglichkeiten <b>WtB</b> nur mit Pkw <b>keine</b> KiTa bzw. Spielplätze hoher Parkdruck im öff. Verkehrsraum schlechte Anbindung an ÖPNV	Einkauf <b>WtB</b> mit ÖPNV bzw. Pkw mögl. KiTa bzw. Spielplätze vorhanden Parkdruck im öff. Verk.-r. nur tagsüber ÖPNV- Anbindung (Umkreis ca. 1.000 m)	Einkauf Waren tägl. Bedarf ( <b>WtB</b> ) fußläufig KiTa/ Spielplätze fußläufig erreichbar ausreichend Parkplätze im öff. Verk.-r. gute ÖPNV - Anbindung (unter 1.000 m)
<b>SUMME</b>			
<b>d) unmittlbares Wohnumfeld - Zuschläge:</b> (mehrere Wertungen je Zeile möglich)	günstige Verkehrsanbindung (ÖPNV- Anbindung < 500 m) ruhige Wohnlage mit überwiegendem Anliegerverkehr Spielplatz/Sitzecke auf Grundstück	günstige Einkaufsmöglichkeiten incl. Super- bzw. Fachmärkte Anlieger zu Park- bzw. Grünanlagen Zufahrt aufs Grundstück möglich Gartennutzung möglich	ausreichend Anwohnerparkplätze im öffentlichen Verkehrsraum (sehr) gepflegtes Wohnumfeld Einzelstandort
<b>SUMME Zuschläge:</b>			
<b>Abschläge:</b> je Treffer -2	Beeinträchtigung durch Geräusche oder Gerüche (z.B. Gewerbe)	Lage an Straße oder Schiene mit sehr hoher Verkehrsbelastung (Bundesstraße) keine Anbindung an ÖPNV	nicht vorhandene oder nicht befestigte Fußwege fehlende Straßenbeleuchtung ungepflegtes Wohnumfeld
<b>Summe Abschläge:</b>			
<b>Gesamtpunkte:</b>			

**Gesamtpunkte (Spalte 1-3) der Anlage 1b) Attraktivität der Wohnlage(Umfeldbedingungen) des Hauses:**   (Maximum: 50 Punkte)


**Anlage 2 – Ausstattung der Wohnung und des Wohnhauses** (nach Angaben des Vermieters)

	wohnwerterhöhende Merkmale		wohnwertmindernde Merkmale	
Einzel- bewertung  Bad / WC	eingefließte Badewanne oder Dusche o.ä.	(+ 1)	keine Badsanierung seit 1991	(- 1)
	Bad/WC mit Fenster	(+ 1)	freistehende Wanne ohne Verblendung	(- 1)
	geflieste Wände über 1,40 m	(+ 1)	Bad ohne Fenster	(- 1)
	gefliester Boden o.ä.	(+ 1)	IWC im Haus oder Bad nicht beheizbar	(- 3)
	Fußbodenheizung	(+ 2)	Trockentoilette im Haus	(- 4)
	zusätzliche Dusche bzw. Badewanne	(+ 2)	Trockentoilette außer Haus	(- 5)
	WC vom Bad getrennt und/oder ein 2. WC in der Wohnung	(+ 2)	Badeofen (Kohle/ Holz)	(- 1)
			kein Handwaschbecken	(- 1)
			einfacher Dielenfußboden	(- 1)
			zu kleiner Boiler (< 80 l), kein WW	(- 1)
		fehlender Kaltwasserzähler	(- 1)	
		fehlender Waschmaschinenanschluss	(- 1)	
	max. 10 P.		max. - 21 P.	
Einzel- bewertung  Küche	Einbauküche (vermieterseitig) mit gehobener Ausstattung (Ceranherd u.a.)	(+ 2)	Küche nicht beheizbar	(- 4)
	mit 4 Kochstellen, Spülmaschine, etc.)	(+ 2)	keine Warmwasserversorgung (WW)	(- 2)
	Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	(+ 2)	keine Entlüftung, kein Fenster	(- 2)
	Küche mit Fenster	(+ 2)	kein Fliesenspiegel o.ä. im Arbeitsbereich	(- 2)
	Grundfläche > 12 m <sup>2</sup>	(+ 2)		
		max. 10 P.		max. - 10 P.
Gebäude - bzw. Wohnsubstanz	überdurschn. erhaltene großzügig gestaltete Treppenhäuser/ Eingänge	(+ 1)	schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes (z.B. großflächige Putzschäden an der Fassade)	(- 3)
	einbruchhemmende Wohnungstür	(+ 5)	erhebliche Schäden an der Dacheindeckung	(- 10)
	einbruchhemmende Haustür	(+ 4)	dauerhafte Durchfeuchtung des Mauerwerks	(- 10)
	elektronischer Türöffner	(+ 2)	Treppenhaus stark renovierungsbedürftig	(- 1)
	Wechselsprechanlage	(+ 3)		
	max. 15 P.		max. - 24 P.	
Ausstattungs- extras	Abstellraum in der Wohnung >1 m <sup>2</sup> GrFI	(+ 1)	Lage im Erdgeschoss	(- 1)
	sep. Waschmaschinenanschlüsse	(+ 2)	unzureichende Treppenhäuser ohne	
	vom Vermieter gestellter Trockner	(+ 2)	ausreichendes Tageslicht	(- 1)
	hochwertiger Fußbodenbelag (z.B. Parkett, Kork)*	(+ 3)	Wohnungen im Hinterhaus (Altbau)	(- 1)
	Terrasse/Balkon/Loggia > 3 m <sup>2</sup> Grundfläche	(+ 3)	Raumhöhen > 3,50 m	(- 1)
	zur Wohnung gehörende Garage/ Stellplatz	(+ 4)	Waschmaschinen nur in Waschhaus	(- 1)
			Souterrainwohnungen	(- 1)
	max. 15 P.		max. - 6 P.	
Techn. Gebäudeaus- ausrüstung und Wärme- dämmung	isolierverglaste Fenster <b>vor</b> 2010 eingebaut * /	(+ 10)	keine Schallschutzfenster an lärmbelasteten (Bundes-)Straßen	(- 10)
	isolierverglaste Fenster <b>nach</b> 2010 eingebaut*	(+ 15)	überwiegende Einfachverglasung; Verbund- oder Thermofenster vor 1990 und/oder	
	Zentral- bzw. Etagen-Heizungsanlage <b>vor</b> 2010 */	(+ 10)	schlecht instandgehaltene Fenster	(- 10)
	Zentral- bzw. Etagen-Heizung <b>nach</b> 2010*	(+ 15)	unzureichende Elektroinstallation	(- 10)
	incl. Warmwasser- Bereitung	(+ 5)	mangelhafte Wärmedämmung	(- 10)
	umweltfreundliche Heizanlage (z.B. Solar)	(+ 5)		
	DIN-gerechte Elektroinstallation	(+ 10)		
	Wärmedämmung <b>vor</b> 2010 oder	(+ 10)		
Wärmedämmung nach 2010	(+ 15)			
	max. 65 P.		max. -40 P.	
Komfort- ausstattung	behindertengerechter Ausbau und/ oder barrierefreier/ altersgerechter Ausbau	(+ 10)	Gebäude mit Whg. ab 5. OG ohne Aufzug	(- 5)
	Aufzug (ab 5 Obergeschosse bzw. bis 4.OG)	(+ 10)	Einzelraumbefuerung (Kohle, Öl)	(- 5)
	Concierge bzw. Betreutes Wohnen	(+ 10)	einzelne Wohnräume nicht beheizbar	(- 5)
	Maisonette- Wohnung	(+ 10)	schlechter Wohnungsschnitt (Durchgangsz.)	(- 3)
	Fußbodenheizung in Wohnräumen	(+ 15)	Nichtabgeschlossenheit der Whg.	(- 2)
	gehobene Sanitärausstattung (Eckbadewanne, Whirlpool etc.)	(+ 15)		
	Kamin (zusätzl. zur Heizungsanlage)	(+ 15)		
	Wintergarten oder Terrasse	(+ 15)		
	max. 100		max. - 20 P.	

**Gesamtpunkte (wohnwerterhöhende Merkmale abzüglich wohnwertmindernde Merkmale) =**



<b>Zusammenfassung</b>	<b>Gesamt</b>	<b>x</b>	<b>Wichtung</b>	<b>=</b>
<b>Anlage 1a)</b> Attraktivität als Wohnstandort im Landkreis (Infrastruktur):	_____	<b>x</b>	1,0	<input style="width: 60px; height: 15px;" type="text"/>
<b>Anlage 1b)</b> Attraktivität der Wohnlage (Umfeldbedingungen) des Hauses:	_____	<b>x</b>	2,0	<input style="width: 60px; height: 15px;" type="text"/>
<b>Anlage 2</b> Wohnungsausstattung/Komfort:  wohnerwerterhöhende Merkmale <b>abzüglich</b> wohnerwertmindernde Merkmale:	_____	<b>x</b>	3,0	<input style="width: 60px; height: 15px;" type="text"/>
				_____
<b>Gesamtpunkte Wohnqualität:</b>				<input style="width: 60px; height: 15px; border: 2px solid black;" type="text"/>

### Qualitätsbewertung

unter 212 Punkte:	<b>einfache</b> Wohnqualität
212 bis 317 Punkte:	<b>gute</b> Wohnqualität
ab 318 Punkte:	<b>sehr gute</b> Wohnqualität

**Die bewertete Wohnung verfügt über eine: \_\_\_\_\_ Wohnqualität**

Auf der nächsten Seite finden Sie im entsprechenden Feld der Mietspiegeltabelle die ermittelten Preisspannen, in denen sich der Mietpreis Ihrer Wohnung bewegen sollte. Die Mietpreisspanne zeigt die niedrigste und die höchste gemeldete Kaltmiete an.

Der dort angegebene Mittelwert ist nicht der Durchschnitt der Mietpreisspanne. Er gibt das gewogene/gewichtete arithmetische Mittel an und ist die Summe aller vorliegenden Mieten geteilt durch deren Anzahl.

Durch die Abhängigkeit von der Datenanzahl der unter oder über dem Durchschnitt eingeflossenen Mieten fallen diese mehr oder weniger ins Gewicht.

### Anwendung der Mietpreisspannen in der Tabelle

Mit Hilfe der Mietpreisspanne wird es Mietern und Vermietern ermöglicht, die Qualität und den Erhaltungszustand der Wohnung sowie im Mietspiegel nicht bezeichnete Ausstattungsmerkmale zu berücksichtigen. So können Preisunterschiede bei Wohnungen vergleichbarer Kategorie entstehen.

In der Regel ist die Miete im mittleren Bereich dieser Preisspanne anzusiedeln. Die Wohnungen mit normalem Standard werden damit wohl am ehesten erfasst.

Nur bei Punktzahlen im jeweils oberen Bereich der jeweiligen Kategorien einfach, gut und sehr gut ist eine Miete an der Obergrenze der Preisspanne gerechtfertigt.





### Anlage 3- Mietspiegel Landkreis Greiz ab 01.01.2019

Übersicht über die ortsüblichen Vergleichsmieten (Nettokaltmiete in €/m<sup>2</sup>)

Wohnungsqualität (siehe Punktesystem)	Wohnungsgröße		bis 45 m <sup>2</sup> €/m <sup>2</sup>	45,01-60 m <sup>2</sup> €/m <sup>2</sup>	60,01-75 m <sup>2</sup> €/m <sup>2</sup>	75,01-85 m <sup>2</sup> €/m <sup>2</sup>	ab 85 m <sup>2</sup> €/m <sup>2</sup>
	Baujahr						
<b>einfach</b> von - bis Mittel	<b>vor 1946</b>		3,97	3,97	3,72	4,55	3,50
			4,00	3,96	3,85	3,65	3,00
			4,09	4,50	4,00	4,75	4,10
<b>gut</b> von - bis Mittel			4,24	4,22	4,16	4,52	4,22
			4,85	4,75	4,70	4,75	4,10
			5,18	5,14	5,09	5,17	5,03
<b>sehr gut</b> von - bis Mittel			4,50	4,68	4,69	4,77	4,14
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
<b>einfach</b> von - bis Mittel	<b>1946 - 1973</b>		2,66	5,80	5,77	5,19	5,53
			4,80	4,75	4,70	4,52	4,22
			5,00	4,50	4,00	4,75	4,10
<b>gut</b> von - bis Mittel			4,54	4,22	4,16	4,52	4,22
			4,85	4,75	4,70	4,75	4,10
			5,18	5,14	5,09	5,17	5,03
<b>sehr gut</b> von - bis Mittel			4,50	4,68	4,69	4,77	4,14
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
<b>einfach</b> von - bis Mittel	<b>1974 - 1990</b>		2,66	5,80	5,77	5,19	5,53
			4,80	4,75	4,70	4,52	4,22
			5,00	4,50	4,00	4,75	4,10
<b>gut</b> von - bis Mittel			4,54	4,22	4,16	4,52	4,22
			4,85	4,75	4,70	4,75	4,10
			5,18	5,14	5,09	5,17	5,03
<b>sehr gut</b> von - bis Mittel			4,50	4,68	4,69	4,77	4,14
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
			4,54	4,25	4,41	4,12	4,33 *
<b>einfach</b> von - bis Mittel			3,40	3,28	3,00	3,63	4,29 *
			4,51	4,28	3,77	3,63	4,29 *
			5,60	5,19	4,64	3,63	4,29 *
<b>gut</b> von - bis Mittel			3,73	3,34	3,40	3,45	4,15
			4,98	4,52	4,44	4,26	4,23
			5,00	4,42	4,30	4,26	4,23
<b>sehr gut</b> von - bis Mittel			4,75	4,42	4,30	5,25	4,90
			4,83	4,84	4,96	5,25	4,90
			5,00	5,90	6,49	5,25	4,90
<b>gut</b> von - bis Mittel	<b>seit 1991</b>		4,17	4,03	3,50	4,00	4,00
			4,86	4,78	4,65	4,55	4,90
			5,38	5,81	5,80	4,55	5,65
<b>sehr gut</b> von - bis Mittel			4,50	4,50	5,20	4,18	4,19
			5,52	5,66	6,04	6,32	5,76
			7,28	7,04	7,00	6,70	7,00

\* Durchschnittswert der entsprechenden Qualität und Bauzeit auf Grund fehlender Daten

\*\* Daten beruhen auf weniger als 10 Mietwerten, dadurch eingeschränkte Aussagekraft



## Anlage 4 - Gesetzliche Grundlagen – Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

### § 558 Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete

- (1) Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen, wenn die Miete in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 15 Monaten unverändert ist. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens ein Jahr nach der letzten Mieterhöhung geltend gemacht werden. Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die ortsübliche Vergleichsmiete wird gebildet aus den üblichen Entgelten, die in der Gemeinde oder einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit in den letzten vier Jahren vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 abgesehen, geändert worden sind. Ausgenommen ist Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
- (3) Bei Erhöhungen nach Absatz 1 darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 abgesehen, nicht um mehr als 20 von Hundert (Kappungsgrenze) erhöhen. Der Prozentsatz nach Satz 1 beträgt 15 vom Hundert, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete nach Satz 3 bestimmt sind. Die Landesregierungen werden ermächtigt, diese Gebiete durch Rechtsverordnung für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu bestimmen.
- (4) Die Kappungsgrenze gilt nicht,
  1. wenn eine Verpflichtung des Mieters zur Ausgleichszahlung nach den Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen wegen des Wegfalls der öffentlichen Bindung erloschen ist und
  2. soweit die Erhöhung den Betrag der zuletzt zu entrichtenden Ausgleichszahlung nicht übersteigt.  
Der Vermieter kann vom Mieter frühestens vier Monate vor dem Wegfall der öffentlichen Bindung verlangen, ihm innerhalb eines Monats über die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung und über deren Höhe Auskunft zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung des Mieters zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach den §§ 34 bis 37 des Wohnraumförderungsgesetzes und den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften wegen Wegfalls der Mietbindung erloschen ist.
- (5) Von dem Jahresbetrag, der sich bei einer Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete ergäbe, sind Drittmittel im Sinne des § 559a abzuziehen, im Falle des § 559a Abs. 1 mit 11 von Hundert des Zuschusses.
- (6) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

### § 558a Form und Begründung der Mieterhöhung

- (1) Das Mieterhöhungsverlangen nach § 558 ist dem Mieter in Textform zu erklären und zu begründen.
- (2) Zur Begründung kann insbesondere Bezug genommen werden auf
  1. einen Mietspiegel (§§ 558c, 558d),
  2. eine Auskunft aus einer Mietdatenbank (§ 558e),
  3. ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen,
  4. entsprechende Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen; hierbei genügt die Benennung von drei Wohnungen.
- (3) Enthält ein qualifizierter Mietspiegel (§ 558d Abs. 1), bei dem die Vorschrift des § 558d Abs. 2 eingehalten ist, Angaben für die Wohnung, so hat der Vermieter in seinem Mieterhöhungsverlangen diese Angaben auch dann mitzuteilen, wenn er die Mieterhöhung auf ein anderes Begründungsmittel nach Absatz 2 stützt.
- (4) Bei der Bezugnahme auf einen Mietspiegel, der Spannen enthält, reicht es aus, wenn die verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Ist in dem Zeitpunkt, in dem der Vermieter seine Erklärung abgibt, kein Mietspiegel vorhanden, bei dem § 558c Abs. 3 oder § 558d Abs. 2 eingehalten ist, so kann auch ein anderer, insbesondere ein veralteter Mietspiegel oder ein Mietspiegel einer vergleichbaren Gemeinde verwendet werden.
- (5) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

### § 558b Zustimmung zur Mieterhöhung

- (1) Soweit der Mieter der Mieterhöhung zustimmt, schuldet er die erhöhte Miete mit Beginn des dritten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens.
- (2) Soweit der Mieter der Mieterhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Verlangens zustimmt, kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen. Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden.
- (3) Ist der Klage ein Erhöhungsverlangen vorausgegangen, das den Anfor-

derungen des § 558a nicht entspricht, so kann es der Vermieter im Rechtsstreit nachholen oder die Mängel des Erhöhungsverlangens beheben. Dem Mieter steht auch in diesem Fall die Zustimmungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 zu.

- (4) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

### § 558c Mietspiegel

- (1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.
- (2) Mietspiegel können für das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden oder für Teile von Gemeinden erstellt werden.
- (3) Mietspiegel sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden.
- (4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.
- (5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen.

### § 558d Qualifizierter Mietspiegel

- (1) Ein qualifizierter Mietspiegel ist ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Dabei kann eine Stichprobe oder die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland zu Grunde gelegt werden. Nach vier Jahren ist der qualifizierte Mietspiegel neu zu erstellen.
- (3) Ist die Vorschrift des Absatzes 2 eingehalten, so wird vermutet, dass die im qualifizierten Mietspiegel bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben.

### § 558e Mietdatenbank

Eine Mietdatenbank ist eine zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete fortlaufend geführte Sammlung von Mieten, die von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam geführt oder anerkannt wird und aus der Auskünfte gegeben werden, die für einzelne Wohnungen einen Schluss auf die ortsübliche Vergleichsmiete zulassen.

## Anlage 5 - Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)

### § 1 Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

- (1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.
- (2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

### § 2 Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

- (1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.
- (2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von
  1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
  2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.
- (3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:
  1. Zubehörräume, insbesondere:
    - a) Kellerräume,
    - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
    - c) Waschküchen,
    - d) Bodenräume,
    - e) Trockenräume,
    - f) Heizungsräume und
    - g) Garagen.
  2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
  3. Geschäftsräume.



## Greiz

**§ 3 Ermittlung der Grundfläche**

- (1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von
1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
  2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
  3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
  4. freiliegenden Installationen,
  5. Einbaumöbeln und
  6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern
- (3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von
1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
  2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
  3. Türnischen und
  4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.
- (4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese
1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn einbauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
  2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

**§ 4 Anrechnung der Grundflächen**

1. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

**§ 5 Überleitungsvorschrift**

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

**Anlage 6 - Auszug aus der Zweiten Berechnungsverordnung - ( II.BV)****§ 42 Wohnfläche**

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden. Die Absätze (2) und (3) sind weggefallen.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 3. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 29.11.2018, 08:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. VV 13/18**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) für das Wirtschaftsjahr 2019.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 14/18**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. VV 15/18**

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführten Kommunalkrediten per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

- |                            |                |
|----------------------------|----------------|
| 1. Darlehen Nr. 6400282015 |                |
| Ende der Zinsbindung       | 30.04.2019     |
| Restschuld                 | 4.494.480,69 € |
| 2. Darlehen Nr. 6400281019 |                |
| Ende der Zinsbindung       | 30.03.2019     |
| Restschuld                 | 966.390,78 €   |

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

**Beschluss Nr. 17/18**

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2018 die Baumaßnahme Sanierung Kanalisation Friedhofstraße, im Bereich zwischen Siebenhitze und Marienstraße.

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Leistung in Höhe von 413.105,73 € brutto an die Firma Caspar Bau GmbH, Werdauer Straße 9b in Greiz. Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro Kovacic & Partner, Welsdorf 58 in 07957 Langenwetzendorf, das Bauunternehmen zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.





**Bekanntmachung**  
**der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der**  
**Verbandsversammlung des Zweckverbandes**  
**Wasser/Abwasser Zeulenroda am 06.12.2018,**  
**18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes**  
**WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes**

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss Nr. 28/2018**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 29/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 224.351,29) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 311.145,36) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 30/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den bisher nicht gedeckten Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2012 (EUR -170.131,72) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen auszugleichen. Im Übrigen soll der Jahresverlust des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -321.592,75) zusammen mit dem Jahresverlust 2017 (EUR -32.994,30) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 31/2018**

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 werden bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 32/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 33/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Beschluss Nr. 34/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2019 und den Wirtschaftsplan 2019 – Stand 13.11.2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	25
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

**Offenlegung des Jahresabschlusses 2017**  
**des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda**  
**§ 25 Abs. 4 ThürEBV**

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda:

**Beschluss 28/2018**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird festgestellt.

**Beschluss 29/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung (EUR 224.351,29) auf neue Rechnung vorzutragen. Im Übrigen soll der Gewinn des Vorjahres (nach Verrechnung der Zuführung zur allgemeinen Rücklage) des Betriebszweigs Wasserversorgung (EUR 311.145,36) in die allgemeine Rücklage eingestellt werden.

**Beschluss 30/2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt den bisher nicht gedeckten Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2012 (EUR -170.131,72) gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV durch zweckgebundene Rücklagen auszugleichen. Im Übrigen soll der Jahresverlust des Vorjahres im Betriebszweig Abwasserbeseitigung (EUR -321.592,75) zusammen mit dem Jahresverlust 2017 (EUR -32.994,30) auf neue Rechnung vorgetragen werden.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:****„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch § 25 Abs. 2 Satz 3 ThürEBV wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vor-





## Greiz

genommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Anforderungen aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 25. Abs. 2 Satz 3 ThürEBV haben wir darüber hinaus entsprechend den vom Institut der Wirtschaftsprüfung festgelegten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda“ des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda, Zeulenroda-Triebes, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Dresden, 19. Oktober 2018

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

gez.  
Franke  
Wirtschaftsprüfer

gez.  
Kahlert  
Wirtschaftsprüfer“

#### Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda in der Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes ausgelegt. Die Auslegung beginnt mit dem Tag nach der Veröffentlichung und dauert zwei Wochen an. Sie findet im Kundenzentrum des Verwaltungsgebäudes während der folgenden Dienstzeiten statt:

dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### Beschluss 31/2018

Der Lagebericht und der Anhang zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 werden bestätigt.

#### Beschluss 32/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes WAZ-Werke Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2017.

#### Beschluss 33/2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2017.

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2019	Abwasserbeseitigung Plan 2019	Gesamt Plan 2019
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.830,7 T€	5.386,1 T€	9.216,8 T€
- die Aufwendungen	3.443,0 T€	5.070,3 T€	8.513,3 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	1.861,6 T€	3.572,4 T€	5.434,0 T€
- Mittelverwendung	1.861,6 T€	3.572,4 T€	5.434,0 T€

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung auf **680.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **825.000,00 Euro**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung auf **470.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung auf **650.000,00 Euro**

festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 06.12.2018

(Siegel)

gez. Kai Dittmann  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

#### Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 34/2018 vom 06.12.2018 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.



2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 11.12.2018 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der Haushaltssatzung.

#### **Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus.

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Wirtschaftsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

## **Bekanntmachung des Beschlusses des Kreis- und Finanzausschusses am 11.09.2018**

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 30. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 21.08.2018

#### **Beschluss 83/2018**

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll der 30. Sitzung am 21.08.2018 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 15.10.2018**

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 60. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10.09.2018

#### **Beschluss 362/2018**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 60. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 10.09.2018 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen  
Ja 4  
Enthaltung 2

3 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz  
Vorlage: 3173/2018

#### **Beschluss 363/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Software-Pflege für Novell Open Enterprise Server und Novell ZENworks für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma Protosoft AG, Gabriele-Münter-Straße 3 in 82110 Germering.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

4 Vergabe der Planungsleistung Straßenschlussvermessung zum Bau-

**vorhaben Ausbau der K 117 Ortsausgang Endschtütz bis K 521**  
Vorlage: 3181/2018

#### **Beschluss 364/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Straßenschlussvermessung – Vermessung zur Übernahme in das Liegenschaftskataster zum Bauvorhaben Ausbau der K 117 Ortsausgang Endschtütz bis K 521 an das Vermessungsbüro Mathias Vorwerk (ÖbVI), Altenburger Straße 62, 07580 Ronneburg.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

5 Vergabe der Planungsleistung Sanierung des Daches der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz - Leistungsphasen 1 - 8  
Vorlage: 3184/2018

#### **Beschluss 365/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung Sanierung des Daches der Turnhalle des Ulf-Merbold-Gymnasiums Greiz - Leistungsphasen 1 bis 8 an das Architektur- und Ingenieurbüro Dietzel, Herderstraße 10 in 07545 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

6 Beschluss über die Auftragserweiterung der Planungsleistung Sanierung der Elektroanlage Schulteil Zeulenroda des Staatlichen Berufsschulzentrums Greiz-Zeulenroda  
Vorlage: 3175/2018

#### **Beschluss 366/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung der Planungsleistung Sanierung der Elektroanlage Schulteil Zeulenroda des Staatlichen Berufsschulzentrums Greiz-Zeulenroda. Die Auftragserweiterung zur Erneuerung des Datennetzes im Zuge der Erneuerung der Elektroanlage wird an das Ingenieurbüro Friess GmbH, Papiermühlengeweg 11 in 07973 Greiz vergeben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 12.11.2018**

1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 61. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 15.10.2018

#### **Beschluss 367/2018**

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 61. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 16.10.2018 in der vorliegenden Fassung.

#### Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen  
Ja 6

2 Beschluss über die Auftragserweiterung in Form einer Vertragsver-



## Greiz

**längerung für die Maßnahme „Aktivierungshilfen“ für das Jobcenter Greiz am Standort Greiz**  
Vorlage: 3202/2018

**Beschluss 368/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung in Form einer Vertragsverlängerung für die Maßnahme „Aktivierungshilfen“ für das Jobcenter Greiz am Standort Greiz ab den 01.02.2019 für 24 Monate. Der Maßnahmeträger ist die ProTeGe GmbH Greiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**3 Vergabe der Leistung zur Software-Pflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz**  
Vorlage: 3205/2018

**Beschluss 369/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Software-Pflege für IBM Lotus Notes für 12 Monate für das Landratsamt Greiz an die Firma SVA GmbH Dresden.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**4 Vergabe der Leistung Dachdeckerarbeiten - Flachdachsanierung am Dach der Turnhalle der Regelschule Seelingstädt**  
Vorlage: 3206/2018

**Beschluss 370/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Dachdeckerarbeiten - Flachdachsanierung am Dach der Turnhalle der Regelschule Seelingstädt an die Firma Holl Flachdachbau GmbH & Co.KG, Schloßstraße 19, 07958 Hohenleuben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**5 Vergabe der Leistung Aufbau Datennetz am Friedrich-Schiller-Gymnasium Zeulenroda - Schulteil Regelschule Rötlein Zeulenroda**  
Vorlage: 3207/2018

**Beschluss 371/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Aufbau Datennetz am Friedrich-Schiller-Gymnasium Zeulenroda im Schulteil Regelschule Rötlein Zeulenroda, in 07937 Zeulenroda-Triebes an die Firma Elektro Müller, Schwarzbach 49, 07589 Schwarzbach.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

**6 Beschluss über die Auftragsverlängerung der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg - Leistungsphase 8 Objektplanung und Bauüberwachung**  
Vorlage: 3208/2018

**Beschluss 372/2018**

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung der Planungsleistung Sanierung der Grundschule Ronneburg - Leistungsphase 8 Objektplanung und Bauüberwachung. Die Auftragsverlängerung wird an das Ingenieurbüro ifp Management GmbH, Zoitzbergstraße 3, 07551 Gera vergeben.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 6

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 23.10.2018

**1 Genehmigung des Beschluss- und Beratungsprotokolls der 33. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 29.08.2018**

**Beschluss 126/2018**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschluss- und Beratungsprotokoll seiner 33. Sitzung am 29.08.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 3  
Enthaltung 1

**2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2018 der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schömberg für die Erneuerung des Fußbodens mit Ziegelplatten nach erfolgter Schwammanierung in der Kirche Schömberg in Weida**  
Vorlage: 3172/2018

**Beschluss 127/2018**

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2018 in Höhe von 1.200,00 € an die Kirchgemeinde Schömberg.

Abstimmergebnis:  
einstimmig angenommen  
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auf im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Bekanntmachung der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses am 13.06.2018

**1 Genehmigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.03.2018**

**Beschluss 30/2018**

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt die Niederschrift der 11. Sitzung am 14.03.2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:  
mit Mehrheit angenommen  
Ja 6  
Enthaltungen 2

**2 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl**  
Vorlage: 3110/2018

**Beschluss 31/2018**

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Gera wie nachfolgend aufgeführt:

lfd. Name, Vorname  
Nr. Geburtsname

1	Pohler, Udo	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
2	Federer Monika Feigl	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen



3	Forberg, Ilka Küstel	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	6	Raths, Anne Schmidt	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
4	Wildenhain, Uwe	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	7	Tittes, Jürgen	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
5	Kaufmann, Ute Senf	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	8	Hempel, Maret	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
6	Bär, Silvia Penzold	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	9	Gerling, Thomas	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
7	Schröder, Ina Dobernecker	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	10	Pöschel, Katrin Meinhardt	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
8	Dennler, Renate Kulhanek	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	11	Schmidt, Maria	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
9	Wolf, Marion Köber	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	12	Mikosch, Andreas	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
10	Janke, Beate Vaorin	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	13	Artopée, Juliette	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
11	Anger-Büttner, Eva Voigt	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	14	Hempel, Jens	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
12	Kroll, Grit	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	15	Schwertling, Christoph	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
13	Herder, André	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	16	Schwertling, Gerda	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
14	Vogel, Andreas	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	17	Schwertling, Janine	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
15	Lorenz, Siegfried	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	18	Heschel, Juliane	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
16	Helfenstein, Erhard	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	19	Mütze, Elke	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
17	Böhme, Kerstin	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen	20	Weber, Klaus	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
18	Robok, Norbert	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
19	Voigt, Claudia	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
20	Noack, Monika	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
21	Schnupp, Karin	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
22	Falk, Cornelia	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
23	Heinze, Christl	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
24	Nitschke, Silvio	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
25	Smieskol, Annegret	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				
26	Lätsch, Werner Friedrich Jens	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen				

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

## Amtsblatt Nr. 16-2018 erschienen

Am 20. Dezember 2018 ist das Amtsblatt Nr. 16-2018 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz über die neue Tarifordnung, gültig ab 01.01.2019.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, in der Dienststelle Zeulenroda, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Außerdem ist es in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen einsehbar. Ebenso ist es auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) im Internet abrufbar.

### Beschluss 32/2018

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Greiz wie nachfolgend aufgeführt:

lfd. Name, Vorname  
Nr. Geburtsname

1	Lesho, Angelika Ott	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
2	Mahr, Diana Perst	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
3	Starke, Ines Kröber	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
4	Figman, Ute Pilz	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen
5	Heß, Peter	<u>Abstimmergebnis:</u>	einstimmig bestätigt 8 Ja Stimmen

### Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet abrufbar: [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)